

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Gewerkschaftszugang zum Betrieb

Gewerkschaftsvertreter dürfen zur Unterstützung und Beratung des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl und auch zur Gewinnung von Wahlbewerbern den Betrieb betreten. Dieses Recht kann mittels einstweiliger Verfügung durchgesetzt werden.
(ArbG Verden v. 07.10.2013 – 1 BVGa 1/13)

++++

Zuständigkeit des örtlichen Betriebsrates zur Regelung der Nachweispflichten im Krankheitsfall

Das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zur Regelung der Nachweispflichten von Arbeitnehmern im Krankheitsfall steht dem örtlichen Betriebsrat und nicht dem Gesamtbetriebsrat zu. An einer allein aus § 50 Abs. 1 BetrVG abzuleitenden Regelungskompetenz des Gesamtbetriebsrates fehlt es, weil es kein zwingendes Bedürfnis für eine unternehmenseinheitliche Ausgestaltung der Vorlagepflicht von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gibt.
(LAG Düsseldorf v. 25.03.2014 – 8 TaBV 129/13; Rechtsbeschwerde anhängig, Az. 1 ABR 43/14)

++++

Detaillierte Anforderungen an eine Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit

Durch eine Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit kann die vertraglich festgelegte Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nur dann ohne dessen Zustimmung herabgesetzt werden, wenn in der Betriebsvereinbarung selbst festgelegt

Unser Team im VB 04 – Annelie Buntenbach:

Helga **Nielebock**
Dr. Marta **Böning**
Robert **Nazarek**
Ralf-Peter **Hayen**
Torsten Walter
Jean-Baptiste **Abel**

Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Referatsleiter Sozialrecht
Referatsleiter Recht
Referent Rechtsprechung (Redaktion)
Referatsleiter Individualarbeitsrecht

Sekretariat:

Helga Jahn 030 – 24060-265
Anke Grienig 030 – 24060-720
Birka Schimmelpfennig 030 – 24060-513

Infos unter: www.dgb.de/recht

Zum **Abbestellen** des RECHTSTICKERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „RECHTSTICKER abbestellen“ an:
helga.jahn@dgb.de

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER +++

ist, in welchem konkreten Zeitraum für welche betroffenen Arbeitnehmer in welchem konkreten Umfang die Arbeit wegen Kurzarbeit ausfallen soll (Gebot der Normenklarheit). In der Betriebsvereinbarung müssen Beginn und Dauer der Kurzarbeit, die Lage und Verteilung der Arbeitszeit, die Auswahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer oder die betroffene Abteilung sowie die Zeiträume, in denen die Arbeit ganz ausfallen soll, festgelegt sein.

(LAG Hamm v. 12.06.2014 – 11 Sa 1566/13; Revision anhängig, Az. 1 AZR 491/14)

++++

Zustimmungsverweigerungsrecht des Betriebsrates bei nicht vorübergehender Arbeitnehmerüberlassung

Der Betriebsrat kann seine Zustimmung zur beabsichtigten unbefristeten Einstellung einer Leiharbeitskraft auf einem sogenannten Dauerarbeitsplatz gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG wegen eines Gesetzesverstosses verweigern, da § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG ein Verbotsgesetz i. S. v. § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG darstellt.

(BAG v. 30.09.2014 – 1 ABR 79/12)

++++

Mitarbeiterbefragung mitbestimmungspflichtig

Eine Mitarbeiterbefragung, die der Verbesserung des Gesundheitsschutzes dienen soll, ist mitbestimmungspflichtig nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG.

(ArbG Hamburg v. 23.12.2014 – 27 BVGa 4/14)

++++

Hausverbot im Hotel

Ein Hausverbot bedarf eines sachlichen Grundes, wenn der Hausrechtsinhaber sein Eigentum für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnet. Das ist bei Hotels regelmäßig der Fall und wird auch nicht eingeschränkt durch eine Bezeichnung des Hotels als „Wellness-“, „Familien-“ oder „Businesshotel“.

Info Recht



DGB

RECHTSTICKER + + + RECHTSTICKER + + +

Ein Hausverbot bedarf auch dann eines sachlichen Grundes, wenn der Hotelier zwar Hotels für spezielle Adressaten (gesundheitsbewusste Kunden, Familien, Geschäftsleute) betreibt, es jedoch für alle seine Hotels ohne Rücksicht darauf, welches spezielle Angebot von ihnen vorgehalten wird, ausgesprochen wird.

(LAG Köln v. 17.09.2014 – 5 Sa 292/14; Revision anhängig, Az. 8 AZR 708/14)

++++

Wahrung von Ausschlussfristen durch Klageerhebung im Bestandschutzverfahren

Mit der Erhebung der Bestandsschutzklage wahrt ein Arbeitnehmer die zweite Stufe einer tariflichen Ausschlussfrist in Bezug auf die Lohnansprüche, deren Bestehen vom Ausgang der Klage abhängt.

(LAG Düsseldorf Nürnberg v. 12.11.2014 – 2 Sa 407/14; Revision anhängig, Az. 5 AZR 795/14)

++++

Urlaubsübertragung: Zusammentreffen von Elternzeit und Arbeitsunfähigkeit

Das Unionsrecht und der allgemeine Gleichheitssatz aus § 3 Absatz 1 GG gebieten es, dass gemäß § 17 Absatz 2 BEEG übertragene Urlaubsansprüche erst 15 Monate nach dem Ende des Folgejahres verfallen, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus der Elternzeit zurückgekehrt ist, wenn die/der Arbeitnehmer/in nach dem Ablauf der Elternzeit dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt gewesen ist.

(LAG Düsseldorf v. 26.11.2014 – 12 Sa 982/14; Revision anhängig, Az. 9 AZR 52/15)

++++